

Schlussbericht über die Prüfung
der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013
des
Landkreises Jerichower Land

Prüfungszeitraum: begleitend
vom 16.10.2017 bis 22.02.2018
abschließend
vom 29.06.2018 bis 16.07.2018

Prüfer: Frau Kobiella
Frau Meißner
Frau König
Frau Janke
Frau Besecke

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
1. Prüfungsauftrag	6
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
2.1 Gegenstand der Prüfung	6
2.2 Ausgangspunkt, Art und Umfang der Prüfung	6
2.2.1 Prüfungsfeststellungen	8
3. Grundsätze	8
3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	8
3.2. Inventur	9
3.2.1 Allgemeine Grundlagen	9
3.2.2 Inventur der Verträge	10
3.2.3 Aufbau des Internen Kontrollsystems	10
3.3 Eröffnungsbilanz	11
3.3.1 Datenübernahme zur Eröffnungsbilanz	11
3.3.2 Darstellung des Entwurfes der Eröffnungsbilanz	11
4. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen	14
4.1 Anlagevermögen	14
4.1.1 Immaterielles Vermögen	14
4.1.2 Sachanlagevermögen	16
4.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16
4.1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18
4.1.2.3 Infrastrukturvermögen	21
4.1.3 Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	23
4.1.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	24
4.1.5 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	25
4.1.6 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	25

4.2	Finanzanlagevermögen	26
4.3.	Umlaufvermögen.....	27
4.3.1	Vorräte	27
4.3.2	Forderungen.....	27
4.3.3	Liquide Mittel.....	30
4.3.4	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	31
5.	Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen	31
5.1	Eigenkapital/Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz.....	31
5.2	Sonderposten.....	31
5.3	Rückstellungen	32
5.3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	33
5.3.2	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien.....	33
5.3.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	34
5.3.4	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen	34
5.3.5	Sonstige Rückstellungen	35
5.3.5.1	Rückstellungen Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugelenden Urlaubsanspruch aufgrund längerfristige Erkrankung und ähnliche Maßnahmen.....	35
5.3.5.2	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	36
5.3.5.3	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	36
5.3.5.4	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	38
5.4	Verbindlichkeiten	39
5.4.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions- fördermaßnahmen.....	40
5.4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung.....	40
5.4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.....	40
5.4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	40

5.4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	40
5.4.6	sonstige Verbindlichkeiten.....	41
5.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	41
6.	Eventualverbindlichkeit.....	42
7.	Anhang	42
8.	Anlagen.....	42
9.	Bestätigungsvermerk	43

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ALB	Allgemeines Liegenschaftsbuch
ALK	Allgemeine Liegenschaftskarte
BewertRL LSA	Bewertungsrichtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten; RdErl. Des MI vom 09.04.2006
BRW	Bodenrichtwert
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
EUR/€	Euro
EW	Erinnerungswert
FB	Fachbereich
GBI.	Grundbuchblatt
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt, gültig bis 30.06.2014
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
InventRL LSA	Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie); RdErl. des MI vom 09.04.2006
KAR	Kassenausgaberech
KER	Kasseneinnahmerech
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung, gültig seit 01.01.2016
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen- Anhalt, gültig ab 01.07.2014
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI	Ministerium des Innern
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
NND	Normative Nutzungsdauer
Nr.	Nummer
RBW	Restbuchwert
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SWV	Sachwertverfahren
SB	Sachbereich
SG	Sachgebiet
SWV	Sachwertverfahren
Tsd.	Tausend
VN	Verwendungsnachweis
WertV	Wertermittlungsverordnung

1. Prüfungsauftrag

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2013 erfasst der Landkreis Jerichower Land seine Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung. Gemäß § 104 b Abs. 1 GO LSA (neu § 114 Abs. 1 KVG LSA) hat er zum 01.01.2013 eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hat die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz nach den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen. Die Eröffnungsbilanz ist nach § 104 b Abs.4 GO LSA (neu § 114 Abs. 4 KVG LSA) daraufhin zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Es hat die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen.

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein abschließender Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung ist in diesen Bericht aufzunehmen.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 des Landkreises Jerichower Land, festgestellt durch den Landrat am 20.06.2018, wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit dem entsprechenden Anhang und den gesetzlichen Anlagen am 21.06.2018 zur Prüfung vorgelegt.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Die Eröffnungsbilanz hat nach § 104 b Abs.2 GO LSA (neu § 114 Abs. 2 KVG LSA) zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Landkreises zu vermitteln. Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Eröffnungsbilanz liegen in der Verantwortung des Landrates.

Wir haben die vorgelegte Eröffnungsbilanz und ihre Anlagen, die Inventur, das Inventar und die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände entsprechend den Vorgaben des KVG LSA geprüft. Zu den getroffenen Feststellungen wird auf die einzelnen Textziffern in diesem Bericht verwiesen.

Der Landrat, die Mitarbeiter des Finanzbereiches, insbesondere die der Geschäftsbuchhaltung und der Kasse sowie die Mitarbeiter des Bereiches Gebäude- und Liegenschaftsmanagement haben die erbetenen Unterlagen und Nachweise soweit wie möglich zur Verfügung gestellt und die erforderlichen Auskünfte erteilt.

2.2 Ausgangspunkt, Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt der Prüfung war die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises geprüfte Jahresrechnung zum 31.12.2012. Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2012 wurde dem Landrat mit Datum vom 23.08.2013 übergeben. Der Kreistag hat mit Datum vom 27.11.2013 (Beschluss-Nr. 01/405/13) die Jahresrechnung 2012 und die Entlastung des Landrates beschlossen. Die ordnungsgemäße Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 16 vom 29.11.2013.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfungsplanung erfolgte die Auswahl der Stichprobengröße auf Grundlage der Einschätzung des inhärentes Fehlerrisikos (verwaltungsimmanente Fehlerquote), welches aufgrund der umfangreichen Verfahrensumstellung von Kameralistik auf Doppik und trotz Begleitung des Umstellungsprozesses durch das Rechnungsprüfungsamt und durch externe Beratungsgesellschaften als hoch eingestuft wurde.

Die Auswahl der Stichprobe erfolgte demgemäß so, dass sie eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung der Eröffnungsbilanz bildet. Art, Umfang und Ergebnisse der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in den Arbeitspapieren der Prüfer umfangreich dokumentiert.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Eröffnungsbilanz daraufhin geprüft, ob

- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- die Anlagen zur Eröffnungsbilanz vollständig und richtig sind und
- die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage darstellt.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden dabei gesetzt:

- Vollständigkeit der Erfassung aller Vermögensgegenstände und Schulden usw., das tatsächliche Vorhandensein und die Zurechnung zum Eigentum des Landkreises
- Einhaltung der zutreffenden Bewertungsvorschriften und
- korrekte Zuordnung zu den einzelnen Bilanzpositionen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zum Stichtag der Eröffnungsbilanz.

Die vorläufige Eröffnungsbilanz wurde zunächst in Absprache mit dem Landrat im Zeitraum vom 16.10.2017 bis 22.02.2018 begleitend geprüft. Über die dort getroffenen Feststellungen ist mit Datum vom 26.02.2018 ein Bericht mit Hinweisen und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes zur abschließenden Erarbeitung der Eröffnungsbilanz ergangen.

Die Verwaltung hat hierzu eine Stellungnahme erarbeitet und diese mit Datum vom 20.06.2018 dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Die auf Grundlage der Hinweise und Empfehlungen durchgeführten Korrekturen und Änderungen zu den einzelnen Bilanzpositionen sind in die Eröffnungsbilanz vom 20.06.2018 eingeflossen.

Sofern den Hinweisen und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes im Bericht vom 26.02.2018 durch die Verwaltung nicht gefolgt wurde, werden in diesem Schlussbericht unter der jeweiligen Bilanzposition weitergehende Ausführungen sowie entsprechende Beanstandungen vorgenommen.

Die abschließende Nachprüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte in der Zeit vom 29.06.2018 bis 16.07.2018. Grundlage der Prüfung war die übergebene und durch den Landrat festgestellte Eröffnungsbilanz vom 20.06.2018 zum Bilanzstichtag 01.01.2013 sowie die Stellungnahme

der Verwaltung vom 20.06.2018. Beide Unterlagen sind am 21.06.2018 im Rechnungsprüfungsamt eingegangen.

2.2.1 Prüfungsfeststellungen

Im gesamten Prüfungsverlauf war eine systematische Erarbeitung der Eröffnungsbilanz zu erkennen. Die Auswahl der Bewertungsmethoden wurde in einer internen Bewertungsrichtlinie eingehend und ausführlich erläutert. Die Dokumentation der Bewertungsunterlagen war grundsätzlich systematisch und ausreichend, um die Bewertungsansätze im Rahmen der Prüfung nachvollziehen zu können.

Während der Prüfung wurde zudem der Eindruck vermittelt, dass die interne Organisation und die daraus zwingend notwendige Zusammenarbeit der einzelnen Fachbereiche geregelt sind und ausreichend funktionieren. Die Ansprechpartner waren grundsätzlich in der Lage, weitere prüfungsrelevante Unterlagen vorzulegen und zeitnah Auskünfte zur Bewertung und zur Berechnung von Ansätzen zu erteilen.

3. Grundsätze

3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Die durch den Landkreis Jerichower Land erarbeitete Eröffnungsbilanz entspricht in ihrer Aufgliederung den Vorschriften des § 46 GemHVO Doppik (neu § 46 KomHVO). Inhaltlich ergaben sich jedoch Feststellungen. Hierzu verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen unter den entsprechenden Bilanzpositionen.

Der Kontenplan basiert auf dem vom MI bekannt gegebenen Kontenrahmenplan und wurde durch den Landkreis nach eigenem Ermessen erweitert.

Die Verarbeitung der Buchhaltung erfolgt per EDV. Der Landkreis hat sein Vermögen anhand von Excel-Tabellen erfasst und diese dann in das Programm „INFOMA newsystem NKR/NKFsystem“ überführt.

Eine Zertifizierung dieser Software liegt bis zum Jahr 2021 durch die Prüfstelle TÜV Informationstechnik GmbH Unternehmensgruppe TÜV Nord Essen für geprüfte Fachprogramme in der öffentlichen Verwaltung vor.

In diesem Zusammenhang hat der LRH in seinem letzten Turnusprüfbericht vom 26.10.2016 darauf hingewiesen, dass die Zertifizierung der Software nicht gleichzusetzen ist mit der Bestätigung, dass die verwendeten Programme auf den für das Land Sachsen Anhalt geltenden Bestimmungen für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen abstellen. Der Landkreis habe in eigener Zuständigkeit darauf zu achten, dass die für ihn geltenden landesrechtlichen Vorschriften bei den verwendeten Programmen Berücksichtigung finden und dies mit einem Prüfprotokoll zu belegen.

Dieser Aufforderung ist der Landkreis nunmehr nachgekommen. Er hat hierzu eine externe Prüfungsstelle mit der Prüfung beauftragt. Die Prüfungsstelle hat mit abschließendem Bericht vom 05.06.2018 den Einsatz des Programms uneingeschränkt empfohlen. Durch den Landrat erfolgte mit Datum vom 18.06.2018 die Freigabe des im Einsatz befindlichen Programms für die Buchführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs für das Modul Infoma newsystemVersion 7.

3.2. Inventur

3.2.1 Allgemeine Grundlagen

Der Umstieg auf das neue Rechnungswesen ist mit der Aufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz verbunden. Die Daten dieser Bestandsaufnahme im Rahmen der Inventur dienen der Erstellung des Inventars als Gesamtverzeichnis der Vermögensgegenstände und der Schulden sowie der Erarbeitung der Eröffnungsbilanz. Das Inventar ist ein auf der Grundlage der Inventur erstelltes Vermögens- und Verbindlichkeitenverzeichnis mit Wertangaben zu einem bestimmten Stichtag (siehe Nr. 1.3 InventRL LSA).

Die Werte in der Eröffnungsbilanz haben eine grundlegende Bedeutung für den Landkreis, denn die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre unter anderem als Basis für die Berechnung der Abschreibungen.

Der Landkreis hat mit Datum vom 23.08.2012 zur Konkretisierung der InventRL LSA eine eigene Inventurrichtlinie erlassen. Darin hat er unter anderem die Verfahrensweise für die Erstinventur festgelegt. Die Inventur erfolgte nach Ziffer 2.4 der Inventurrichtlinie als Einzelerfassung und Einzelbewertung.

Gemäß § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik (neu § 53 Abs. 7 KomHVO) kann bei beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 3.000,00 € netto ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, auf die Bewertung sowie auf einen bilanziellen Ansatz verzichtet werden.

Hiervon hat der Landkreis Gebrauch gemacht und nach Ziffer 5 seiner Inventurrichtlinie eine Wertgrenze des zu erfassenden beweglichen Vermögens in Höhe von 3.000,00 € netto für die Erstinventur zur Eröffnungsbilanz festgelegt. Mit Kreistagsbeschluss vom 28.11.2012 ist diese Wertgrenze bestätigt worden.

Die Stichtagsinventur muss nicht am Bilanzstichtag aber dennoch zeitnah erfolgen. Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ist eine vor- oder nachverlegte Stichtagsinventur grundsätzlich möglich. Diese ist nach Ziffer 2 c InventRL LSA spätestens drei Monate vor oder zwei Monate nach dem Bilanzstichtag durchzuführen.

Durch die Verwaltung wurde die Erstinventur in Form einer körperlichen Inventur durchgeführt. Im Landkreis wurden hierzu Inventurfelder festgelegt. Es wurde sowohl ein Personal- als auch ein Sachplan erstellt. Vor Beginn der Inventur wurden durch die Inventurleitung alle Beteiligten über die Vorgehensweise und die Besonderheiten der Inventur ausreichend belehrt und eingewiesen.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die Inventurdurchführung grundsätzlich korrekt und unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften erfolgte.

Eine Einschränkung ergibt sich lediglich für den Inventurzeitpunkt. Die Erstinventur erfolgte im Zeitraum von August 2012 bis November 2012. Dies entspricht nicht den Vorgaben für eine vor- oder nachverlegte Stichtagsinventur nach Ziffer 2 c der InventRL LSA. Diese hat frühestens drei Monate vor, spätestens aber zwei Monate nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen.

Hinweis:

Die Aufnahme der einzelnen Anlagegüter erfolgte in Zähllisten. Einige Zähllisten waren dabei entgegen der Vorgaben in der Inventurrichtlinie nicht mit einem Aufnahmedatum versehen. Dies betrifft insbesondere die Verwaltungsgebäude Alte Kaserne 4 und Alte Kaserne 9.

Bei der Inventur in den einzelnen Schulen des Landkreises war zudem festzustellen, dass diese nicht systematisch und getrennt nach einzelnen Klassenräumen erfolgt ist. Vielmehr wurden die Vermögensgegenstände aus mehreren Klassenräumen auf einer Zählliste zusammengefasst. Zur besseren Übersicht wird empfohlen bei künftigen Inventuren entsprechend darauf zu achten, dass diese räumlich getrennt erfolgt und dementsprechend auch die Zähllisten getrennt untergliedert werden.

3.2.2 Inventur der Verträge

Zur lückenlosen Erfassung von Vertrags- und Prozessrisiken, die im Rahmen des Jahresabschlusses jedes Jahr neu bewertet werden müssen, ist die Führung eines ständig aktuellen und vollständigen Vertrags- und Prozessmanagements erforderlich. Dazu ist auch eine Vertragsinventur notwendig, die die Einbindung der Fachämter erfordert.

Ein solches Vertragsregister existiert im Landkreis bisher nicht. Mit der Inventur der Verträge wurde noch nicht begonnen. Aus o.g. Gründen wird jedoch empfohlen, eine Übersicht der wichtigsten Verträge an zentraler Stelle (bspw. im Rechtsamt) vorzuhalten.

3.2.3 Aufbau des Internen Kontrollsystems

Unter dem Internen Kontrollsystem (IKS) werden alle Maßnahmen und Regelungen der Verwaltungsleitung zur Steuerung und Kontrolle eines rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns verstanden.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz hatte das Rechnungsprüfungsamt insbesondere auch zu beurteilen, ob das IKS ordnungsgemäß installiert wurde und angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist, um sicherzustellen, dass das IKS auch seine angedachte Wirkung entfalten kann. Darüber hinaus wurde untersucht, inwieweit das System auch in der geplanten Form praktiziert wird und ob die Maßnahmen tatsächlich wirksam sind.

Im Ergebnis der Prüfung stellt sich das IKS des Landkreises Jerichower Land wie folgt dar:

1. Die Einrichtung einer zentralen Geschäftsbuchhaltung mit den erforderlichen Nebenbuchhaltungen unter Wahrung der Funktionstrennung erfolgte zum 01.01.2013 und damit zeitgleich mit der Umstellung auf das neue Rechnungswesen. Die Buchungsvorgänge werden dort zentral erfasst. Die erforderliche Funktionstrennung zwischen Geschäftsbuchhaltung und Zahlungsabwicklung wird beachtet.
2. Das Forderungsmanagement ist der Kasse angegliedert.
3. Das Verbindlichkeitenmanagement wird durch die Fachbereichsleiterin des Fachbereichs Finanzen wahrgenommen und stetig überwacht.
4. Der Erlass von Dienstanweisungen, Richtlinien und Mustern obliegt inhaltlich den einzelnen Fachbereichen. Regelungen, die die gesamte Verwaltung betreffen und den Charakter einer Dienstanweisung tragen, werden durch das Hauptamt nach Abstimmung mit

den Fachbereichsleitern erarbeitet. Die Dienstanweisungen werden an zentraler Stelle (Intranet des Landkreises) zur Einsichtnahme vorgehalten und durch das Hauptamt zur Verfügung gestellt.

5. Die Aufnahme und Überwachung der anlagepflichtigen Vermögensgegenstände erfolgt durch die Anlagenbuchhaltung.
6. Die Einrichtung eines Vertragsmanagements ist noch nicht erfolgt.

Im Ergebnis der Prüfung wird davon ausgegangen, dass das IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Um eine ausreichende Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, hat der Landkreis das IKS eigenverantwortlich weiterzuentwickeln.

3.3 Eröffnungsbilanz

3.3.1 Datenübernahme zur Eröffnungsbilanz

Ausgangspunkt der Überprüfung der Datenübernahme bildete die geprüfte und bestätigte Jahresrechnung des Landkreises zum 31.12.2012. Es wurde geprüft, ob die Bestände der Jahresrechnung 2012 vollständig und korrekt in die Eröffnungsbilanz übernommen wurden.

Dabei lag insbesondere die Übernahme der kameralen Kassenreste (Forderungen) im Augenmerk der Prüfung.

Das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt hat hierzu Empfehlungen zur Überleitung vom kameralen Haushaltswesen in das NKHR herausgegeben, welche als Arbeitshilfe dienen sollen (MBI. LSA Nr. 51/2006 vom 27.12.2006). Danach werden im Wesentlichen Kasseneinnahmereste nach der Bereinigung weitgehend als Forderungen übernommen. Verwahr und Vorschusskonten werden je nach Sachverhalt als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten übernommen. Die Forderungen müssen bewertet werden und gehen nach Wertberichtigung in die Eröffnungsbilanz ein.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die Beträge aus der kameralen Haushaltsrechnung bereinigt, sortiert und an die Anforderungen der Doppik angepasst wurden. Dies erfolgte insbesondere durch eine Unterteilung in privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Forderungen. Die Datenübernahme in die Eröffnungsbilanz erfolgte korrekt, vollständig und den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechend.

3.3.2 Darstellung der Eröffnungsbilanz

Aktiva (Anlage 17 zu § 46 Abs. 3 GemHVO Doppik, neu § 46 Abs. 3 KomHVO)

Auf der Aktivseite weist der Landkreis das bewertete Vermögen des Landkreises aus. Diese repräsentiert somit die Mittelverwendung bzw. das historisch vorhandene Vermögen.

Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2013 vom 20.06.2018

	EÖB	Vorjahr 2012 EUR	Haushaltsjahr 2013 EUR
1	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielles Vermögen	0,00	1.258.102,46
1.2	Sachanlagevermögen	0,00	123.976.304,50
1.2.1	unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	0,00	1.023.590,65
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	73.835.108,58
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	42.403.630,62
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	2,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	977.208,09
1.2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	0,00	1.593.195,43
1.2.8	geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	4.143.569,13
1.3	Finanzanlagevermögen	0,00	894.100,00
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	740.100,00
1.3.2	Beteiligungen	0,00	154.00,00
1.3.3	Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
	Summe Anlagevermögen	0,00	126.128.506,96
2	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte	0,00	0,00
2.2	öffentlich rechtliche Forderungen	0,00	2.510.580,95
2.2.1	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	386.335,03
2.2.2	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern und Transferleistungen)	0,00	2.124.245,92
2.3	privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	0,00	964.849,97
2.3.1	privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
2.3.2	sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	964.849,97
2.3.3	sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.4	liquide Mittel	0,00	11.605.611,30
2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	0,00	11.592.837,85
2.4.2	sonstige Einlagen	0,00	0,00
2.3.4	Bargeld	0,00	12.773,45
	Summe Umlaufvermögen	0,00	15.081.042,22
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	344.472,87
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	Bilanzsumme	0,00	141.554.022,05

Passiva (Anlage 17 zu § 46 Abs. 4 GemHVO Doppik, neu § 46 Abs. 4 KomHVO)

Auf der Passivseite weist der Landkreis die finanziellen Mittel aus, die ihm zur Verfügung stehen. Dem Charakter nach kann es sich dabei um Eigenkapital oder um Fremdkapital handeln. Einen Mischposten zwischen Eigenkapital und Fremdkapital stellen die Sonderposten und die Rückstellungen dar.

	EÖB	1 Vorjahr 2012 EUR	2 Haushaltsjahr 2013 EUR
1	Eigenkapital		
1.1	Rücklagen	0,00	0,00
1.1.1	Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	0,00	22.055.069,91
1.1.2	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.1.3	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3.	Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	0,00	0,00
	Summe Eigenkapital	0,00	22.055.069,91
2	Sonderposten		
2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	65.718.791,33
2.2	Sonderposten aus Beiträgen	0,00	0,00
2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	517.049,45
2.3.1	Sonderposten aus Anzahlungen	0,00	0,00
2.4	sonstige Sonderposten	0,00	234.448,97
	Summe Sonderposten	0,00	66.470.289,75
3	Rückstellungen		
3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00	352.807,00
3.2	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	9.128.105,68
3.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	3.881.900,00
3.4	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00	0,00
3.5	sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
3.5.1	Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankungen	0,00	3.140.261,61
3.5.2	ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuerabgabeschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.5.3	drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	356.406,98
3.5.4	drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00	109.100,00

	EÖB	1 Vorjahr 2012 EUR	2 Haushaltsjahr 2013 EUR
3.5.5	sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	0,00	3.362.933,66
	Summe Rückstellungen	0,00	20.331.514,93
4	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	27.950.229,79
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	16.392,67
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	361.762,38
4.7	sonstige Verbindlichkeiten	0,00	4.368.762,62
	Summe Verbindlichkeiten	0,00	32.697.147,46
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
	Bilanzsumme	0,00	141.554.022,05

4. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

4.1 Anlagevermögen **126.128.506,96 €**

4.1.1 Immaterielles Vermögen

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Aktiva Ziff. 1.1 **1.258.102,46 €**

Gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 a GemHVO Doppik (neu § 46 Abs. 2 Nr. 1 a KomHVO) ist das immaterielle Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz unter dem Anlagevermögen gesondert auszuweisen.

• Lizenzen und Software

Nach Ziffer 5. 1 der BewertRL LSA sind immaterielle Vermögensgegenstände die Gegenstände, die nicht körperlich fassbar sind, wie beispielsweise Konzessionen, Lizenzen oder Softwareprogramme (ausgenommen Betriebssoftware). Laufende Updates werden dem Verwaltungsaufwand zugeordnet. Bisher hat der Landkreis nur Standardsoftware angeschafft, wofür eine Gesamtnutzungsdauer von drei Jahren angenommen wurde. Spezialsoftware wäre gesondert mit einer entsprechend längeren Nutzungsdauer auszuweisen.

Der Landkreis Jerichower Land weist in seiner Eröffnungsbilanz folgende Bestände für Lizenzen und Software aus:

Lizenzen	Konto 012100	123.572,14 €
DV –Software	Konto 013100	0,00 €
Gesamt		123.572,14 €

Die Abschreibung erfolgt über drei Jahre. Im Rahmen der begleitenden Prüfung war festgestellt worden, dass in den begründenden Unterlagen keine Rechnungen zur Dokumentation vorhanden waren. Diese Rechnungen wurden dem Rechnungsprüfungsamt nunmehr vorgelegt. Die Prüfung ergab für die nachfolgenden Anlagegüter folgende Feststellungen:

ANL-Nr.	Betrag	Rechnungsdatum	Feststellung
0001545	5.652,50 €	30.03.2012	Die Abschreibung erfolgte erst ab April 2012. Aufgrund der Rechnung hätte die Abschreibung bereits im März 2012 beginnen müssen
0001548	18.802,00 €	30.10.2012	Die Abschreibung erfolgte erst ab November 2012. Aufgrund der Rechnung hätte die Abschreibung bereits im Oktober 2012 beginnen müssen.
0001550	49.952,63 €	03.12.2012	Die Abschreibung erfolgte bereits seit November 2012. Die Rechnung und die Leistung wurden jedoch erst im Dezember 2012 erbracht. Somit wurde das Anlagegut einen Monat zu früh abgeschrieben.

• Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen

Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte werden unter analoger Anwendung der neuen gesetzlichen Regelung in § 34 Abs. 6 Satz 2 KomHVO als Investitionsförderung gebucht, soweit für die Kommune eine mehrjährige Zweckbindung oder eine Gegenleistung vereinbart wurde, die nachhaltig der kommunalen Aufgabenerfüllung dient. Die Aktivierung erfolgt als immaterieller Vermögensgegenstand in Höhe der Zuwendung und Dauer der Zweckbindung oder Gegenleistungsverpflichtung.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag werden immaterielle Vermögensgegenstände unter dem Sachkonto 014120 aus geleisteten Zuwendungen an die Stadt Jerichow sowie an die Gemeinde Elbe-Parey wie folgt ausgewiesen:

014120	Zuweisungen für Ausstattungen, IT-Ausstattungen sowie Baumaßnahmen in den HH-Jahren 2004 bis 2012 für die Sekundarschule Brettin	187.837,75 €
014120	Zuweisungen für Ausstattungen, IT-Ausstattungen sowie Baumaßnahmen in den HH-Jahren 2004, 2006 bis 2007, 2009 bis 2012 für die Sekundarschule Parey	946.692,57 €
Gesamt		1.134.530,32 €

Im Rahmen der Prüfung wurden alle 19 Vorgänge der Bilanzposition „Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen“ geprüft. Die dabei im Einzelnen festgestellten Beanstandungen aus der begleitenden Prüfung wurden ausgeräumt bzw. korrigiert.

4.1.2 Sachanlagevermögen

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Aktiva Ziffer 1.2 123.976.304,50 €

Im Anlagevermögen der Eröffnungsbilanz des Landkreises Jerichower Land wird das Sachanlagevermögen unter laufender Ziffer 1.2 gemäß den Regelungen in § 46 Abs. 3 Nr. 1b GemHVO Doppik (neu § 46 Abs. 3 Nr. 1b KomHVO) ausgewiesen.

Für die Bewertung des Vermögens zur Eröffnungsbilanz gilt die BewertRL LSA gemäß RdErl. des MI vom 09.04.2006 - AZ: 32.3-10401/1-3, zuletzt geändert durch RdErl. vom 08.05.2013 mit Gültigkeit ab 28.05.2013. Der Landkreis Jerichower Land hat die Anwendung der BewertRL LSA unter Pkt. 2 in seiner eigenen Bewertungsrichtlinie (Dienstanweisung 20.9 vom 30.06.2018), rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2013, aufgenommen.

Die detaillierte Darstellung der Bewertungsverfahren sind der eigenen Bewertungsrichtlinie des Landkreises Jerichower Land sowie der Inventurrichtlinie des Landkreises Jerichower Land vom 23.08.2012 zu entnehmen.

4.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Aktiva Ziff. 1.2.1 1.023.590,65 €

Allgemeines

Der Landkreis Jerichower Land bedient sich zum Abruf der landkreiseigenen Grundstücke des Programms KomRegie der Firma IGV mbH Magdeburg. Hierbei handelt es sich um ein nicht lizenziertes Geoinformationsprogramm.

Die Datenübernahme in das Programm erfolgt mit den Datensätzen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Magdeburg (Katasteramt). Hierzu übermittelt das Katasteramt vierteljährlich an den Landkreis Jerichower Land einen Datenträger in CD-Form, dessen Daten anschließend in das Programm KomRegie der Firma IGV mbH eingespielt werden.

Vom Katasteramt wurden für den Landkreis Jerichower Land für die jeweiligen Flurstücke/Grundstücke die einzelnen Nutzungsarten angegeben. Gemäß Erfassungsbogen für unbebaute und bebaute Grundstücke wurden diese Daten im Rahmen der Bewertung durch den Landkreis überprüft und bewertet.

Sofern mehrere Nutzungsarten auf einem Flurstück liegen, wurden diese einzeln bewertet. Die Bilanzierung erfolgte in diesen Fällen als ein einheitlicher Vermögensgegenstand. Die Zuordnung der Nutzungsart richtete sich dabei nach der überwiegenden Nutzungsart des Grundstücks bzw. der wirtschaftlichen Bedeutung.

Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden.

Die Grundbuchauszüge der landkreiseigenen Grundstücke wurden in den Gebäudeakten nicht hinterlegt. Diese konnten jedoch bei der zuständigen Sachbearbeiterin bei Bedarf abgefordert werden und wurden in diesem Zusammenhang stichprobenartig geprüft.

Hinweis

Im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Grundstücken mit der grundbuchlichen Eigentumsbezeichnung „Eigentum des Volkes“ bzw. „Rechtsträger Rat des Kreises“ und der Bilanzierung dieser zum Teil noch nicht zugeordneten Grundstücke verweisen wir auf die Ausführungen des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16.03.2015, die sich mit der Rechtsauffassung des Landesrechnungshofes (siehe Ausführungen vom 30.01.2015) überwiegend decken.

Im Zusammenhang mit der Zuordnungsproblematik sind nach Aussage des Fachbereiches Liegenschaften für den überwiegenden Teil der Straßengrundstücke Zuordnungsanträge beim zuständigen Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) gestellt worden bzw. ist es beabsichtigt diese zu stellen, sofern sie die Kriterien für einen solchen Antrag erfüllen. Die Antragsverfahren werden durch den Fachbereich Liegenschaften zügig vorangetrieben. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden, so dass ein aufwändiges Anhörungsverfahren durch das BADV entfällt. Trotz alledem erweisen sich die angestrebten Zuordnungsverfahren als sehr langwierig und waren zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht abgeschlossen.

Für die Flurstücke im Bereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement wie bspw. Grünflächen, die aktuell keiner kommunalen Aufgabenerfüllung dienen, ist die Übertragung des rechtlichen Eigentums größtenteils abgeschlossen. Die Grundstücke sind somit unabhängig von den obigen Ausführungen entsprechend bilanziert worden.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der korrekten Darstellung tatsächlicher und rechtlicher Vermögensverhältnisse und unter dem Aspekt der Vollständigkeit wurde durch den Fachbereich GLM nochmals geprüft, inwieweit diese Grundstücksflächen, die noch nicht in das rechtliche Eigentum des Landkreis übergegangen sind, für die dieser jedoch wirtschaftlicher Eigentümer oder Eigentümer kraft Gesetzes ist, in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen.

Mit den im Rahmen der Vorprüfung ergangenen Hinweisen erfolgte durch den Bereich GLM nochmals eine Überprüfung des Bestandsverzeichnisses der Liegenschaften mit abschließender Nachmeldung an den Fachbereich Finanzen. Dort wurden nunmehr auch die Flurstücke „Eigentum des Volkes“ bzw. „Rechtsträger Rat des Kreises“ aufgenommen.

Bewertungsrichtlinie des Landkreises

Unter Pkt. 5.2.1 der Bewertungsrichtlinie des Landkreises Jerichower Land wird für unbebaute Grundstücke festgelegt, dass für wertbeeinflussende Dienstbarkeiten belastete Flurstücke in ihrem Wert um 20 v. H. zu reduzieren sind. Unter Pkt. 5.2 a) der BewertRL LSA ist geregelt, dass nur die belastete Grundstücksteilfläche in ihrem Wert um 20 v. H. zu reduzieren ist.

Die BewertRL des Landes Sachsen-Anhalt ist maßgeblich für die Bewertung der unbebauten Grundstücke anzuwenden. Die Regelungen in der landkreiseigenen BewertRL dürfen dieser nicht entgegenstehen. Die Bewertungsrichtlinie des Landkreises Jerichower Land ist entsprechend zu korrigieren.

Des Weiteren ist eine Ergänzung der landkreiseigenen Bewertungsrichtlinie in Bezug auf zusammenhängende Grundstücke, welche aus mehreren Flurstücken bestehen können bzw. Flächen von besonderer funktionaler Prägung darstellen, vorzunehmen.

Dies bezieht sich auf alle Grundstücke, unabhängig davon, ob sie bebaut oder unbebaut sind. Die betreffenden Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit und sind als Sachgesamtheit anzusehen. Diesbezüglich sind diese zusammenhängenden Grundstücke einheitlich in der Nutzungsart zu bewerten und damit einer Anlagenbuchungsgruppe zuzuordnen.

Von der Prüfung wurden mittels Stichprobe rund 35 % (9 Vorgänge) „Unbebauter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte“ des ausgewiesenen Gesamtumfanges der Eröffnungsbilanz geprüft. Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die Bewertungen korrekt und gemäß den Vorgaben der BewertRL LSA erfolgten.

Die Prüfung der Grundstücksbewertungen ergab, dass gemäß Pkt. 5.2 und 5.3 der BewertRL LSA die Bewertungen sowohl nach Anschaffungskosten als auch mittels fester Wertansätze nach der BewertRL LSA erfolgten.

Alle geprüften Anlagegüter wurden im Anlagenspiegel korrekt zugeordnet. Die ausgewiesenen Wertansätze können nach Prüfung bestätigt werden.

4.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Aktiva Ziffer 1.2.2 **73.835.108,58 €**

Der Landkreis Jerichower Land hat die Akten zur Bewertung „Bebauter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte“ (Grund und Boden sowie Gebäude) mit begründenden Unterlagen getrennt nach Objekten einschließlich Gebäuden, Nebenanlagen, Außenanlagen und Grund und Boden zusammengestellt und in der Anlagenbuchhaltung in den jeweiligen Anlagenbuchungsgruppen hinterlegt.

• Grund und Boden

Im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Grundstücken mit der grundbuchlichen Eigentumsbezeichnung „Eigentum des Volkes“ bzw. „Rechtsträger Rat des Kreises“ und der Bilanzierung dieser zum Teil noch nicht zugeordneten Grundstücke wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.1.2.1 „Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ verwiesen.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die Bewertung von Grund und Boden der bebauten Grundstücke überwiegend entsprechend den Vorgaben der BewertRL LSA erfolgte.

Im Rahmen der begleitenden Prüfung wurden durch das Rechnungsprüfungsamt nachträgliche Änderungen durch die Anlagenbuchhaltung in den Anlagenbuchungsgruppen beanstandet. In der Stellungnahme wurden diese nachträglichen Änderungen der Anlagenbuchungsgruppe vom Fachbereich begründet. Somit können zusammenhängende Grundstücke, aus mehreren Flurstücken bestehend, Flächen von besonderer funktionaler Prägung darstellen. Unabhängig davon, ob sie bebaut oder unbebaut sind. Diese betreffenden Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit und sind als Sachgesamtheit anzusehen.

Die Beanstandung ist damit ausgeräumt. Im Rahmen der Nachprüfung wird diese Vorgehensweise als korrekt angesehen. Die danach ermittelten bzw. korrigierten Rechen- und Wertansätze sind plausibel und konnten im Rahmen der Nachprüfung an Hand der vorgelegten Einzelnachweise innerhalb der jeweiligen Objektakte nachvollzogen werden.

Alle geprüften Anlagegüter wurden im Anlagenspiegel korrekt zugeordnet. Die ausgewiesenen Wertansätze können nach Prüfung bestätigt werden.

• Gebäude

Im Rahmen der begleitenden Prüfung wurde festgestellt, dass bei bereits abbeschriebenen Anlagegütern (z. B. Außenanlagen, Betriebsvorrichtungen) kein Ausweis des Anfangsbestandes bzw. der ermittelten Herstellungskosten und der jeweiligen Nutzungsdauer erfolgte. Diesbezüglich wurde durch die Anlagenbuchhaltung nur eine direkte und manuelle Buchung mit einem Erinnerungswert vorgenommen.

In der Stellungnahme des Fachbereiches Finanzen wurde diese Vorgehensweise mit dem Verhältnis des Aufwands zum Nutzen begründet, da mit dem Ausweis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten als Anfangsbestand doppelt so viele Buchungen hätten vorgenommen werden müssen als bisher. Des Weiteren würde sich an der Bilanzsumme zum Bewertungsstichtag keine Änderung ergeben.

Zukünftig sind für alle neuen Anlagegüter die Akten mit den entsprechenden Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Abschreibungsdauern unverzüglich und vollständig zu erfassen.

• Sonderposten

Hinweise zur Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Investition bei Gebäuden sowie zur Berücksichtigung von Sonderposten

Im Rahmen der begleitenden Prüfung wurde festgestellt, dass sich vielfach bei der Ermittlung von nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Gebäude im Ersatzwertverfahren neue Restnutzungsdauern durch die Neubewertung des Modernisierungsgrades und des Ausstattungsstands ergeben haben. Anhand der vorliegenden Bewertungsakten wurden durch den Landkreis bis zum Eröffnungsbilanzstichtag nachweislich erhebliche Investitionen getätigt, welche durch Angabe der Anschaffungs- und Herstellungskosten anhand der vorliegenden Rechnungen in die Bewertung des Vermögensgegenstandes einfließen müssen.

Im Ergebnis hatten sich nicht nur erhöhte Restbuchwerte sondern auch modifizierter Restnutzungsdauer ergeben, die nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zu berücksichtigen gewesen wären. Auch entsprechende Einnahmen aus verschiedenen Förderprogrammen von Bund/Land wären korrespondierend mit dem entsprechenden Vermögensgegenstand zu bilanzieren gewesen.

Mit der Bewertung der Vermögensgegenstände wurde die Verlängerung der Nutzungsdauern vom Fachbereich Finanzen in Abstimmung mit dem Fachbereich GLM jedoch nicht als Folge einer Investition angesehen, sondern die nachträglichen baulichen Maßnahmen lediglich als Erhaltungsaufwand eingestuft. In der Folge wurden keine nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert.

In der Stellungnahme weist der Fachbereich darauf hin, dass auch nach erneuter Prüfung keine Bilanzierung dieser Baumaßnahmen vorgenommen werden soll.

Dies betrifft die nachfolgenden Anlagegüter aus der stichprobenartigen Prüfung:

- | | |
|--------------------|---|
| - 032100 / 0000987 | F.A.W. Diesterweg und A.-Lindgren, Schule, Burg |
| - 032130 / 0000988 | F.A.W. Diesterweg und A.-Lindgren, Sporthalle, Burg |
| - 032100 / 0000938 | Bismarck Gymnasium, Gebäude Haus 3, Genthin |
| - 032130 / 0000939 | Bismarck Gymnasium, Turnhalle, Genthin |
| - 032100 / 0000892 | Sekundarschule „Am Park“, Schule, Möckern |

Die vorgelegte Begründung, dass zwei verschiedene Bewertungsansätze durchgeführt wurden, vor der Sanierung bzw. vor der Erweiterung sowie nach der Sanierung bzw. nach der Erweiterung, kann nicht nachvollzogen werden, da nur jeweils eine Bewertung in den Bewertungsakten zu den entsprechenden Vermögensgegenständen vorliegt.

Das Rechnungsprüfungsamt vertritt weiterhin die Auffassung, dass Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Verlängerung der Restnutzungsdauer führen keinen Unterhaltungsaufwand darstellen, sondern investiven Charakter haben. Im Ergebnis dieser Bewertung durch den Fachbereich sind auch erhaltene Fördermittel vielfach nicht als Sonderposten bilanziert worden. Dies betrifft eine Summe von rund 1,4 Mio EUR, die nachweislich in den entsprechenden Bewertungsakten durch Bescheide oder Verwendungsnachweise belegt worden sind.

Im Ergebnis der Prüfung wird diese Vorgehensweise beanstandet. Die Kosten dieser Baumaßnahmen sind aktivierungspflichtig. Die Eröffnungsbilanz ist mit dem ersten Jahresabschluss entsprechend zu korrigieren.

Die ermittelten bzw. korrigierten Rechen- und Wertansätze für die übrigen Gebäude sind plausibel und konnten im Rahmen der Nachprüfung an Hand der vorgelegten Einzelnachweise innerhalb der jeweiligen Objektakte nachvollzogen werden.

Alle geprüften Anlagegüter wurden im Anlagenspiegel korrekt zugeordnet. Die ausgewiesenen Wertansätze können nach Prüfung bestätigt werden.

Das z. T. beanstandete Fehlen einer Übersicht der Gebäudeteile mit der jeweiligen Bezeichnung der einzelnen Gebäudeteile/Anlagegüter in der Dokumentation zur Bewertungsakte wurde mehrfach nicht ausgeräumt, u. a. bei:

- | | |
|--------------------|---|
| - 032120 / 0001003 | Kreismuseum, Genthin, Gebäude ohne Anbau |
| - 032120 / 0001004 | Kreismuseum, Genthin, Anbau |
| - 032150 / 0001005 | Kreismuseum, Genthin, Magazin |
| - 032120 / 0001003 | Kreismuseum, Genthin, Gebäude ohne Anbau |
| - 032100 / 0000962 | LB-Schule „Albrecht Dürer“, Parchen, Schule |
| - 032100 / 0000963 | LB-Schule „Albrecht Dürer“, Parchen, Schule Erweiterung |
| - 032130 / 0000939 | Bismarck-Gymnasium, Genthin, Turnhalle |

Die Dokumentation ist entsprechend zu ergänzen.

• **Abgrenzung Gebäude zu Betriebsvorrichtungen**

Gebäude sind alle nach den Regeln der Bautechnik geschaffenen Wirtschaftsgüter, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen. Weiterhin gehören Beleuchtungs-, Heizungs-, Be- und Entlüftungs-, Klima-, Telefon- und Be- und Entwässerungsanlagen sowie weitere technische Anlagen zum Gebäude.

Eine Zuordnung der technischen Anlagen zu Betriebsvorrichtungen ist nur dann zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit einem Herstellungsprozess stehen, d. h. nur wenn damit unmittelbar ein Gewerbe betrieben wird bzw. ein Herstellungsprozess verbunden ist.

Im Rahmen der begleitenden Prüfung wurde festgestellt, dass die vielfach in den Gebäudeakten vorgenommenen Einzelbewertungen technischer Anlagen (u. a. Aufzüge, Fluchttreppen, außenliegender Sonnenschutz, Amok-Anlage, Rampe) sowie deren Bilanzierung als separate Anlagegüter im Anlagenverzeichnis nicht entsprechend den Vorschriften erfolgte. Diese sind dem jeweiligen Gebäude zuzuordnen und unter Berücksichtigung der anzusetzenden GND für den jeweiligen Gebäudetyp mit abzuschreiben.

In Rahmen der Nachprüfung wurde dieser Beanstandung abgeholfen. Entsprechend der Prüfungsfeststellung wurden die technischen Anlagen dem jeweiligen Gebäude als Gebäudeteil zugeordnet und die Restnutzungsdauer demgemäß angepasst.

Es ergaben sich keine weiteren Beanstandungen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass im Anlagennachweis zur Eröffnungsbilanz (Stand 20.06.2018) die Erfassung von Gebäuden entsprechend der Unterteilung nach Anlagegüternummer und Art der Nutzung korrekt vorgenommen wurde.

Von der Prüfung wurden mittels Stichprobe insgesamt rund 57 % (50 Vorgänge) des Gesamtumfanges der bebauten Grundstücke / Gebäude mit einer Bilanzsumme von rund 73 Mio. € des ausgewiesenen Sachanlagevermögens der Eröffnungsbilanz geprüft.

Die Stichprobe wird als ausreichend angesehen.

Im Weiteren wurden mittels Stichprobe rund 13 % (15 Vorgänge) des Gesamtumfanges der Betriebsvorrichtungen mit einer Bilanzsumme von rund 2,2 Mio. € des Sachanlagevermögens der Eröffnungsbilanz geprüft.

Die Prüfung der Gebäudebewertungen ergab, dass gemäß Pkt. 5.6. der BewertRL LSA die Bewertungen sowohl nach Anschaffungs- und Herstellungskosten, als auch nach Ersatzwertverfahren (Sachwertverfahren) erfolgte.

Die danach ermittelten bzw. korrigierten Rechen- und Wertansätze sind bis auf die o.g. Ausführungen zur Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Investition plausibel und nachvollziehbar.

4.1.2.3 Infrastrukturvermögen

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Aktiva Ziffer 1.2.3 **42.403.630,62 €**

Der Landkreis hat die Akten zur Bewertung des Infrastrukturvermögens (Grund und Boden sowie Aufbauten) untergliedert nach Straßen (ggf. nach Bauabschnitten), Brücken und land- und forstwirtschaftliche Wege und in der Anlagenbuchhaltung hinterlegt sowie entsprechend im Anlagenpiegel der Eröffnungsbilanz erfasst.

Von der Prüfung wurden mittels Stichprobe rund 31 % (68 Vorgänge) des ausgewiesenen Gesamtumfanges des Infrastrukturvermögens der Eröffnungsbilanz geprüft.

Die Prüfung der Bewertungsakten ergab, dass gemäß Pkt. 5.5 der BewertRL LSA die Bewertung sowohl nach Anschaffungs- und Herstellungskosten, als auch nach Ersatzbewertung erfolgte.

• Grund und Boden

Im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Grundstücken mit der grundbuchlichen Eigentumsbezeichnung „Eigentum des Volkes“ bzw. „Rechtsträger Rat des Kreises“ und der Bilanzierung dieser zum Teil noch nicht zugeordneten Grundstücke wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.1.2.1 „Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ verwiesen.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die Bewertung von Grund und Boden des Infrastrukturvermögens entsprechend den Vorgaben der BewertRL LSA nach Nr. 5.3 g mit 10 v. H. des Bodenrichtwertes umliegender Grundstücke erfolgte.

Die Straßengrundstücke des Landkreises Jerichower Land befinden sich überwiegend am Rande des städtischen Bereiches bzw. im ländlichen Bereich, so dass die Bodenrichtwerte der umliegenden Grundstücke mit Mittelwerten für die fünf Bodenrichtwertzonen festgelegt wurden. Die anzusetzenden Basiswerte (Mittelwerte) liegen zwischen 0,32 €/m² und 0,61 €/m², welche auf Nachfrage der Prüfung vorgelegt werden konnten. Diese Ermittlung der Basiswerte (Mittelwerte) sollte zur besseren Nachvollziehbarkeit der landkreiseigenen Bewertungsrichtlinie als Anlage beigefügt werden.

Die ermittelten Rechen- und Wertansätze für den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens sind plausibel und konnten im Rahmen der Prüfung an Hand der vorgelegten Einzelnachweise innerhalb der jeweiligen Objektakten nachvollzogen werden.

Alle geprüften Anlagegüter wurden im Anlagenspiegel korrekt zugeordnet. Die ausgewiesenen Wertansätze können nach Prüfung bestätigt werden.

• Straßen

Im Rahmen der begleitenden Prüfung wurde festgestellt, dass vielfach Straßen bzw. Straßenabschnitte mit einem Erinnerungswert bewertet wurden. Die Bilanzierung erfolgte mit der Begründung, dass diese Straßen keine Restnutzungsdauer mehr aufweisen. Im weiteren Aktenverlauf wurde auf die Bewertungsrichtlinie des Landkreises verwiesen. Hierzu wird ausgeführt, dass kein grundhafter Ausbau bzw. keine wesentliche Erneuerung seit 1973 stattgefunden hat. Aus diesem Grund wurde auf die Erstellung einer Zustandsbewertung verzichtet.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei der Bewertung aller Straßen bzw. Straßenabschnitte der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit einzuhalten ist. Das bedeutet, dass für alle Straßen bzw. -abschnitte bei der Bewertung zur Ermittlung der Restnutzungsdauer eine einheitliche Verfahrensweise zur Bewertung anzuwenden ist.

Der Landkreis hat sich bei der Bewertung der Straßen bzw. -abschnitte für eine Bewertung des Zustandes anhand von speziellen vorgegebenen Wertungskriterien entschieden. Nach der Zustandsbewertung der Straße wird die Restnutzungsdauer ermittelt. Daraus errechnet sich das fiktive Baujahr der Straße.

Im Rahmen der Vorprüfung der Eröffnungsbilanz wurden stichprobenartig vier Akten geprüft, welche mit einem Erinnerungswert bewertet wurden. Hierzu wurde von der Prüfung selbst eine Zustandsbewertung vorgenommen, welche in den Originalakten hinterlegt wurde. Im Ergebnis der Prüfung ergaben sich in allen geprüften Fällen noch Restnutzungsdauern und daraus resultierende Restbuchwerte, die in die Eröffnungsbilanz einfließen müssen.

In Rahmen der Überarbeitung der Eröffnungsbilanz wurde der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nunmehr gefolgt. Im Ergebnis wurde der Zustand der Straßenabschnitte, welche mit einem Erinnerungswert bewertet wurden anhand der in den Bewertungsakten vorhandenen Fotos bzw. auf Basis des Erinnerungsvermögens und Kenntnisstandes der Mitarbeiter des Fachbereichs nochmals geprüft. Die ermittelten Werte wurden entsprechend bilanziert.

Im Rahmen der Nachprüfung erfolgte dabei Rücksprache mit Mitarbeitern des Fachbereichs Tiefbau, hinsichtlich der abweichenden Sichtweise bzw. der differenzierten Einschätzung des Straßenzustandes. Im Ergebnis wurde seitens der Prüfung den Erfahrungen des Fachbereichs gefolgt.

Die ermittelten bzw. korrigierten Rechen- und Wertansätze der Straßen sind insgesamt plausibel und konnten im Rahmen der Nachprüfung an Hand der vorgelegten Einzelnachweise innerhalb der jeweiligen Objektakte nachvollzogen werden.

Alle geprüften Anlagegüter wurden im Anlagenspiegel korrekt zugeordnet. Die ausgewiesenen Wertansätze können nach Prüfung bestätigt werden.

• **Brücken**

Sofern Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr ermittelbar sind, sind nach Pkt. 5.5 der BewertRL LSA die Herstellungskosten für Brücken alternativ durch einen vorsichtig geschätzten Zeitwert mittels aktueller Baupreise von Objekten gleicher Art und Güte entsprechend der Restnutzungsdauer zu ermitteln.

Der Landkreis Jerichower Land hat sich bei der Bewertung der Brücken für eine Bewertung des Zustandes anhand vorgegebener Wertungskriterien eines Zustandsschemas entschieden. Die Vorgehensweise und Berechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt anerkannt und bestätigt.

Im Rahmen der begleitenden Prüfung war außerdem festgestellt worden, dass darüber hinaus nochmals eine Minderung des ermittelten Herstellungswertes mittels Rückindizierung durch Ansatz des Baupreisindex für das fiktive Herstellungsjahr vorgenommen wurde.

Mit Überarbeitung der Eröffnungsbilanz wurde dieser Beanstandung abgeholfen. Die danach ermittelten bzw. korrigierten Rechen- und Wertansätze sind plausibel und konnten im Rahmen der Nachprüfung an Hand der vorgelegten Einzelnachweise innerhalb der jeweiligen Objektakte nachvollzogen werden.

Alle geprüften Anlagegüter wurden im Anlagenspiegel korrekt zugeordnet. Die ausgewiesenen Wertansätze können nach Prüfung bestätigt werden.

4.1.3 Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Aktiva Ziffer 1.2.5

2,00 €

Nach § 46 Abs. 3 Nr. 1 Bst. 1b) ee) GemHVO Doppik gehören Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler zum Anlagevermögen einer Kommune. Nach Pkt. 5.7 der BewertRL LSA sind Bau- und Bodendenkmäler mit einem Erinnerungswert anzusetzen.

Bewegliche Kunst- und Kulturgegenstände sind grundsätzlich mit dem Anschaffungswert zu bewerten. Sollte dies nicht möglich sein, ist zur Ermittlung des Wertes der Versicherungswert heranzuziehen, soweit er dem Verkehrswert entspricht. Hilfsweise können jedoch auch diese mit dem Erinnerungswert angesetzt werden.

Der Landkreis Jerichower Land verfügt über nachfolgende Antiquitäten, Kunstgegenstände und Denkmäler:

Anlagenkonto 061100 (Museumsbestand)	1,00 €
--------------------------------------	--------

Unter dem Anlagekonto wurden sämtliche Sammlungs- und Ausstellungsgegenstände erfasst.

Anlagenkonto 066100 (Übrige Denkmäler, Runenstein)	1,00 €
--	--------

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

4.1.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

<u>Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Pkt. 1.2.6</u>	<u>977.208,09 €</u>
---	----------------------------

Nach Pkt. 5.8 der BewertRL LSA stellen technische Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge dann Betriebsvorrichtungen dar, wenn sie zur Erstellung von Verwaltungsleistungen dienen oder in so enger Beziehung zum Verwaltungsdienst stehen, dass dieser unmittelbar damit betrieben wird. Daher zählen auch fest mit dem Betriebs- oder Verwaltungsgebäude verbundene bewegliche und unbewegliche Gegenstände zu dieser Gruppe. Beispielhaft sind Druckmaschinen, Kanalisation einschließlich Kanäle, Schächte, Abdeckungen, Ableitungs-, Reinigungs- und Pumpanlagen zu nennen.

<u>Fahrzeuge Kontenklasse 0711</u>	<u>850.749,44 €</u>
---------------------------------------	----------------------------

Fahrzeuge sind laut den Vorgaben der BewertRL LSA mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen. Hierzu gehören auch die kommunalen Spezialfahrzeuge.

Mit der Jahresrechnung 2012 werden insgesamt 23 Kfz-Briefe im Verwahrgelass des Landkreises nachgewiesen. Alle Fahrzeuge des Landkreises wurden in die Inventarverwaltung aufgenommen. Die Aktivierung in der Anlagenbuchhaltung erfolgte für 14 Fahrzeuge, die mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten den festgelegten Wert von 3.000,00 € netto überstiegen sowie für 9 Fahrzeuge, die mit einem Erinnerungswert in Höhe von 1,00 € aktiviert wurden.

Die stichprobenartige Prüfung ergab keine Feststellungen.

<u>Maschinen Kontenklasse 0721</u>	<u>53.025,87 €</u>
---------------------------------------	---------------------------

Zu den Maschinen zählen insbesondere Maschinen für die Erzeugung und Nutzung von mechanischer Energie, Maschinen ohne Motoren, Maschinen für Ackerschlepper und für Luft-

und Straßenfahrzeuge, Sonstige Maschinen (z.B. Rasentraktoren), Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft, Werkzeugmaschinen und Teile dafür.

Die stichprobenartige Prüfung ergab keine Feststellungen.

<u>Technische Anlagen</u>	<u>Kontoklasse 0731</u>	<u>73.432,78 €</u>
---------------------------	-------------------------	--------------------

Zu den technischen Anlagen gehören insbesondere Büromaschinen, EDV-Einrichtungen, Geräte der Elektrizitätserzeugung und –verteilung, Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik, Medizin-, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie Optik. Die ortveränderlichen Geräte sind in der Kontengruppe 082 einzuordnen.

Aus der stichprobenartigen Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

4.1.5 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere

<u>Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Aktiva Ziff. 1.2.7</u>	<u>1.593.195,43 €</u>
---	-----------------------

<u>Betriebsvorrichtungen Kontenklasse 0811</u>	<u>1.046.935,87 €</u>
--	-----------------------

Betriebsvorrichtungen sind Gebäudeteile, die nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen. Es handelt sich hierbei entsprechend Nr. 5.8 BewertRL auch um fest mit dem Gebäude oder dem Grundstück verbundene bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter.

Im Einzelnen verweisen wir auf die Ausführungen unter Textziffer 4.1.2.2 „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“.

<u>Betriebs- und Geschäftsausstattung Kontenklasse 0821</u>	<u>546.259,56 €</u>
---	---------------------

Vermögensgegenstände, die der Betriebs- und Geschäftsausstattung zuzuordnen sind, sind mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) zählen alle Vermögensgegenstände, die ausschließlich von der Kommune zur Erstellung ihrer Leistungen genutzt werden, wie es das Sachanlagevermögen fordert. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung ist materieller Art und beweglich.

Nach stichprobenartiger Prüfung ergaben sich keine Feststellungen.

4.1.6 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

<u>Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Aktiva Ziffer 1.2.8</u>	<u>4.143.569,13 €</u>
--	-----------------------

Gemäß Pkt. 5.10 der BewertRL LSA sind für Anlagen im Bau die Ausgaben anzusetzen, die für Investitionen bis zum Bilanzstichtag gemacht worden, ohne dass die Anlagen bereits fertiggestellt worden sind. Wertmindernde Umstände sind zu berücksichtigen. Eine Aufteilung der Ausgaben nach den einzelnen Positionen des Sachanlagevermögens in der Eröffnungsbilanz ist nicht vorzunehmen.

Der Landkreis hat Anlagen im Bau für folgende Investitionen bis zum Bilanzstichtag 01.01.2013 bilanziert:

	Anlagenkonto	Betrag
Anlagen im Bau - Hochbaumaßnahmen	096100	3.786.217,10 €
Sekundarschule „Fritz Heike“ Gommern Hauptgebäude	096100	3.732.893,56 €
Sekundarschule „Fritz Heike“ Gommern Hauptgebäude /Aufzug	096100	53.323,54 €
Anlagen im Bau - Tiefbaumaßnahmen	096200	357.352,03 €
K1205.7 OA Bergzow Ausbauanfang 3. BA. u. Ausbauende 2. BA.	096200	237.479,02€
K1005 Brücke Ihle Lüttgenziatz	096200	850,85 €
K1209.2 Ortsanfang Schartau 3.BA.	096200	44.553,64 €
K1205.13 Ausbauanfang 3.BA.-Ausbauende 3.BA.OL Genthin	096200	74.468,52 €
Gesamt		4.211.825,59 €

Der Nachweis der Anlagen im Bau erfolgte anhand von Rechnungen und Sachbüchern. Hierzu ergaben sich keine Beanstandungen.

4.2 Finanzanlagevermögen

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Aktiva Ziff. 1.3 **894.100,00 €**

Diese Bilanzposition umfasst:

- Anteile an verbundenen Unternehmen,
- Beteiligungen,
- Sondervermögen,
- Ausleihungen sowie
- Wertpapiere des Anlagevermögens.

Unter den **Anteilen an verbundenen Unternehmen** sind die Beteiligungen gesondert auszuweisen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Davon wird i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 % ausgegangen (vgl. Pkt. 5.11 der BewertRL LSA).

Als Beteiligung gelten Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Beteiligungen sind von Bedeutung, wenn sie Eingang in den Beteiligungsbericht finden. Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen sind vorrangig mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Dabei sind alle vom Gesellschafter direkt geleisteten Geld- und Sachleistungen zu berücksichtigen. Neben dem Stammkapital muss daher grundsätzlich auch die Kapitalrücklage angesetzt werden (Definition siehe § 272 Abs. 2 Nr. 1-4 HGB), wenn es sich um Beträge handelt, die der Gesellschafter zusätzlich zum Stammkapital im Rahmen der Errichtung der Gesellschaft oder zu einem späteren Zeitpunkt von außen eingebracht hat. Nicht zu berücksichtigen ist die Gewinnrücklage. Hilfsweise kann auch die Bewertung mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals vorgenommen werden.

Anteile an verbundenen Unternehmen Kontenklasse 1014 **740.100,00 €**

Beteiligung AJL mbH	51 v.H.	260.100,00 €
Beteiligung NJL mbH	100 v.H.	480.000,00 €

Die Übernahme der oben ausgewiesenen Beteiligungen wurde entsprechend der Jahresrechnung 2012 betragsmäßig in die Eröffnungsbilanz korrekt übernommen.

Hierzu ergaben sich keine Beanstandungen.

Beteiligungen Kontenklasse 1114 154.000,00 €

Beteiligung TGZ JL mbH 48,4 v.H. 154.000,00 €

Der Landkreis ist darüber hinaus an folgenden Unternehmen mittelbar beteiligt:

Unternehmen	Beteiligungen	
	Anteil in v. H.	Anteil in €
Elbe- Havel-Logistik GmbH (EHL)	100 der AJL	25.000,00
Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH (PNV Burg)	100 der NJL	26.000,00
Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH (PNV Genthin)	100 der NJL	26.000,00
Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH (marego)	7,99 der NJL	1.996,00
ESA Patent- und Erfinderzentrum Sachsen-Anhalt GmbH (ESA)	10 der TGZ	2.500,00

Gemäß § 53 Abs. 5 Satz 3 GemHVO Doppik (neu § 53 Abs. 5 Satz 3 KomHVO) können die mittelbaren Beteiligungen der unmittelbaren Beteiligung einer Kommune mit verschiedenen Methoden bewertet werden.

Diese Werte werden jedoch ausschließlich in die Bilanz der unmittelbaren Bilanz aufgenommen. In der Eröffnungsbilanz des Landkreises erfolgt damit ausschließlich ein Ausweis des Wertes der unmittelbaren Beteiligung. Die Wahl der Bewertungsmethode ist im Anhang darzulegen und zu begründen.

Laut Beteiligungsbericht ist der Landkreis derzeit außerdem Mitglied im Zweckverband Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg.

4.3. Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde zu dienen. Davon ist auszugehen bei einer vorgesehenen Zweckbestimmung durch die Kommune, die einen Verbrauch, Verkauf oder eine nur kurzfristige Nutzung vorsieht.

4.3.1 Vorräte

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Aktiva Ziffer 2.1 **0,00 €**

Unter dieser Bilanzposition sind sowohl die Vorräte als auch die Grundstücke in der Entwicklung zu bilanzieren (Kontenrahmenplan Sachsen- Anhalt, Konto 1552).

Der Landkreis Jerichower Land hat keine Vorräte bilanziert.

4.3.2 Forderungen

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018
Aktiva Ziff. 2.2 (öffentlich- rechtlich) **2.510.580,95 €**

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018
Aktiva Ziff. 2.3 (privatrechtlich, sonstige Vermögensgegenstände) **964.849,97 €**

Gemäß § 114 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA sind der Eröffnungsbilanz Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlage beizufügen. Entsprechend § 49 Abs. 2 GemHVO Doppik (neu § 49 Abs. 2 KomHVO LSA) sind in der Forde-

rungsübersicht die Forderungen der Kommune nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Restlaufzeit, unterteilt in Laufzeiten.

Die Forderungsübersicht ist mindestens entsprechend § 46 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b und c GemHVO LSA (neu § 46 Abs.3 Nr. 2 Buchst. b und c KomHVO) zu gliedern.

Die Darstellung der Forderungen in der Eröffnungsbilanz des Landkreises ist korrekt nach den Mindestanforderungen erfolgt.

Nach der Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten Punkt 5.14 sind bestehende Forderungen zu ermitteln und mit Ihrem Nennwert anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen. Eingeräumte Sicherheiten sind zu berücksichtigen.

Gemäß Runderlass des MI vom 01.07.2011- 33.31-10401/201 (neu Runderlass des MI vom 12.12.2016 – 32.2-10401/204) sind die in der Anlage des Erlasses aufgeführten Muster zur Haushaltswirtschaft nach dem System der doppelten Buchführung für verbindlich erklärt worden. Die Forderungsübersicht des Landkreises entspricht den Vorgaben und ist der Eröffnungsbilanz als Anlage beigefügt.

Eine gesonderte Forderungsbewertungsrichtlinie hat der Landkreis nicht erlassen. In der Bewertungsrichtlinie des Landkreises vom 30.06.2018 wurde unter Pkt. 10.2 die Verfahrensweise zur Berichtigung und Bewertung der Forderungen jedoch gesondert festgelegt.

Forderungen zum 01.01.2013 (Kassenreste lt. Jahresrechnung 2012)

Grundlage zur Erfassung des Forderungsbestandes für die Eröffnungsbilanz waren die Kasseneinnahmereste des letzten Haushaltsjahres mit kameraler Rechnungslegung (2012).

Die Forderungen stellen sich wie folgt dar:

Konto 161110	öffentliche- rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	622.334,49 €
Konto 169100	sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen (Sammelkonto)	- 1.844,64 €
Konto 169110	sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen	896.398,94 €
Konto 169130	sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen Vorschusskonto aus Kameralistik	1.873.477,60 €
	Gesamtwert der öffentlich- rechtlichen Forderungen	3.390.366,39 €
Konto 171110	privatrechtliche Forderungen, aus Lieferung und Leistung	2.624,00 €
Konto 172110	sonstige privatrechtliche Forderungen	488.758,63 €
Konto 172111	sonstige privatrechtliche Forderungen, Zugang UVG	2.324.260,54 €
	Gesamtwert der privatrechtlichen Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	2.815.643,17 €

Konto 171110	privatrechtliche Forderungen, aus Lieferung und Leistung (2.624,00 €) Wertberichtigung: 01.01.1996 bis 30.06.2011 2.624,00 € 01.07.2011 bis 31.12.2011 0,00 €	0,00 €
Konto 172110 Konto 172111	sonstige privatrechtliche Forderungen (488.758,63 €) sonstige privatrechtliche Forderungen (2.324.260,54 €) Wertberichtigung: 01.01.1996 bis 30.06.2011 1.753.071,67 € 01.07.2011 bis 31.12.2011 95.097,53 €	964.849,97 €
	Gesamtwert der privatrechtlichen Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	964.849,97 €

Nach stichprobenartiger Prüfung der vorgenommenen Wertberichtigungen ergaben sich keine Beanstandungen.

4.3.3 Liquide Mittel

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Pkt. 2.4 **11.605.611,30 €**

Die in der Bilanz zum 01.01.2013 unter der Bilanzposition 2.4 ausgewiesenen liquiden Mittel (Bankbestände) stimmen mit den Beständen der letzten geprüften kameralen Jahresrechnung 2012 zum 31.12.2012 überein.

Die Saldenbestätigungen wurden bei den Banken geprüft.

EÖB 01.01.2013		Zahlweg (ZW)	Salden per 31.12.2012 lt. JR.2012 und Bank	
Bilanzposition 2.4 ge- samt	11.605.611,30 €			
davon Bilanzposition 2.4.1 Sichteinlagen bei Ban- ken und Kreditinstituten	11.592.837,85 €	ZW 01	Kto. 511007116 Spar- kasse JL Auszug vom 29.12.2012	11.563.678,58 €
		ZW 03	Kto. 511006780 Spar- kasse JL Auszug vom 28.12.2012	27.944,27 €
		ZW 04	Kto. 505004208 Spar- kasse JL Auszug vom 06.12.2012	1.215,00 €
davon Bilanzposition 2.4.3. Bargeld		ZW 02	Barkasse Burg Be- stand vom 21.12.2012	12.773,45 €
			31.12.2012	11.605.611,30 €

Es besteht Übereinstimmung.

4.3.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Aktiva Ziff. 3 **344.472,87 €**

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 GemHVO Doppik (neu § 42 Abs. 1 Satz 1 KomHVO) i.V.m. Pkt. 5.16 der BewertRL LSA sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite die vor dem Abschlussstichtag geleisteten Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Hierbei kann es sich um im Voraus für das folgende Jahr gezahlte Miet- oder Pachtverträge handeln.

Der Landkreis hat in seiner Eröffnungsbilanz als Rechnungsabgrenzungsposten einen Betrag in Höhe von 344.472,87 € aktiviert. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- Beamtenbesoldungen für den Monat Januar 2013 in Höhe von 174.745,69 €
- Aufwandsentschädigung Landrat für den Monat Januar 2013 in Höhe von 250,00 €
- diverse Sozialleistungen in Höhe von insgesamt 169.477,18 €.

Nach Prüfung der Unterlagen haben sich keine Feststellungen ergeben.

5. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

5.1 Eigenkapital/Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Passiva Ziff. 1 **22.055.069,91 €**

Das Eigenkapital stellt eine berechnete Bilanzgröße zwischen den Aktivposten und den übrigen Passivposten dar. Sie hängt von dem in die Bilanz aufzunehmenden Ansätzen des Vermögens (Aktiva) und der Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) ab. Diese Ansätze wiederum stehen in Abhängigkeit zur Inventur und zum Inventar und damit zur Bewertung der Bilanzposten.

Der Landkreis hat sein Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz wie folgt ausgewiesen:

- Konto 201 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz (Basiskapital) 22.055.069,91 €

5.2 Sonderposten

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Passiva Ziff. 2 **66.470.289,75 €**

Gemäß § 46 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO Doppik (neu § 46 Abs. 4 Nr.2 KomHVO) werden in der Bilanz vier Gruppen von Sonderposten unterschieden. Hierzu gehören die Sonderposten aus Zuwendungen, aus Beiträgen, aus Gebührenaussgleich und die sonstigen Sonderposten. Der Landkreis hat in seiner Eröffnungsbilanz die Sonderposten in folgender Höhe ausgewiesen:

Sonderposten aus Zuwendungen, davon:	65.718.791,33 €
- vom Bund	19.180.621,83 €
- vom Land	858.928,30 €
- vom Land für GLM	24.919.794,36 €
- von Gemeinden	2.349.467,84 €
- pauschale Zuweisungen	16.505.670,69 €
- Zuwendungen vom Land (ohne Auflösung bei Anlagen im Bau bis Ende 2013)	1.904.308,31 €

Sonderposten aus Beiträgen	0,00 €
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	517.049,45 €
Sonderposten aus Anzahlungen	0,00 €
Sonstige Sonderposten	234.448,97 €
Sonderposten gesamt	66.470.289,75 €

Sonderposten aus Zuwendungen 65.718.791,33 €

Insgesamt hat der Landkreis Sonderposten aus Zuwendungen in Höhe von 65.718.791,33 € gebildet. Die Prüfung erfolgte stichprobenartig jeweils im Zusammenhang mit der Prüfung der Bewertung des entsprechenden Vermögensgegenstandes.

Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen bei den entsprechenden Bilanzpositionen des Anlagevermögens

Der Landkreis hat weiterhin von der Bildung Pauschaler Sonderposten gemäß den Ausführungen im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 20.12.2013, Az. 32.21-10405/365 (Bildung von Sonderposten) Gebrauch gemacht. Die Prüfung erfolgte anhand der Bewilligungsbescheide in Verbindung mit den Sachbüchern. Feststellungen ergaben sich nicht.

Die Sonderposten aus Zuwendungen vom Land (ohne Auflösung bei Anzahlungen im Bau bis Ende 2013) in Höhe 1.904.308,31 € wurden stichprobenartig im Zusammenhang mit der jeweiligen Maßnahme geprüft. Die Passivierungen erfolgten korrekt, es ergaben sich keine Beanstandungen.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich 517.049,45 €

Unter dieser Bilanzposition wurde der Jahresüberschuss der Kostenrechnenden Einrichtung Rettungsdienst in Höhe von 517.049,45 € passiviert. Die Prüfung dazu ergab keine Feststellungen.

Sonstige Sonderposten 234.488,97 €

Unter dieser Bilanzposition wurden alle Zuwendungen passiviert, die nicht den vorhergehenden Sonderposten zugeordnet werden konnten, wie bspw. Schenkungen, Spenden und unentgeltlicher Erwerb. Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

5.3 Rückstellungen

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Passiva Ziff. 3 20.331.514,93 €

Gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO Doppik (neu § 35 Abs. 1 KomHVO) sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Der Landkreis ist verpflichtet, für alle in § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 6 GemHVO Doppik (neu § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 6 KomHVO) aufgeführten Zwecke Rückstellungen zu bilden, für andere Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Rückstellungen sind aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Für die Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen zur Eröffnungsbilanz gilt außerdem die BewertRL LSA. Eigene rechtsverbindliche Regelungen wurden durch den Landkreis nicht getroffen.

5.3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Passiva Ziff. 3.1. 352.807,00 €

Pensionsrückstellungen

Gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO Doppik (neu § 35 Abs. 1 KomHVO) dürfen die Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen Anhalt (KVSA) keine Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen bilden. Ausgenommen sind hierbei die Rückstellungen für Beamte auf Zeit, soweit der KVSA nur 50 v.H. der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt. Gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt übernimmt der Kommunale Versorgungsverband abweichend von den Regelleistungen nach Ablauf einer Amtszeit von weniger als 12 Jahren lediglich 50 v.H. der dem Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge, wenn ein Beamter in den Ruhestand eintritt.

Der Landkreis ist Pflichtmitglied im KVSA. Für den Landkreis bestand diese Verpflichtung zum Stichtag der Eröffnungsbilanz für zwei Beamte, da diese weniger als 12 Jahre Amtszeit erreicht hatten

Die Bewertung der Pensionsrückstellungen hat nach § 38 Abs. 5 GemHVO Doppik (neu § 35 Abs. 3 KomHVO) i.V.m. Pkt. 5.20 der BewertRL LSA zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren zu erfolgen. Dabei ist der Rechnungszinsfuß zu Grunde zu legen, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Pensionsrückstellungen maßgebend ist.

Mit Schreiben vom 11.02.2015 teilte der KVSA dem Landkreis mit, dass ein Betrag in Höhe von 352.807,00 € (dies entspricht 50 Prozent des Teilwertes) als Rückstellung für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 einzustellen ist.

Der Landkreis hat diesen Betrag korrekt unter dem Konto 251100 bilanziert.

5.3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.218 Passiva Ziff. 3.2. 9.128.105,68 €

Gemäß 5.20 BewertRL LSA sind für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien als Rückstellung die zu erwartenden Gesamtkosten bezogen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen anzusetzen. Die Bewertung der Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien soll sich am Verfüllmengenanteil pro Nutzungsjahr orientieren und anhand der vorhandenen Füllmenge erfolgen.

Der Landkreis hat Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz in oben genannter Höhe bilanziert. Dies entspricht dem Bestand der Jahresrechnung vom 31.12.2012 unter der Haushaltsstelle 92000.06073. Die Rückstellungen wurden korrekt übernommen.

5.3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Passiva Ziff. 3.3. **3.881.900,00 €**

Der Landkreis hat Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten wie folgt bilanziert:

Bilanzkonto	Betrag	Erläuterungen
262100	281.900,00 €	Kampfmittelbeseitigung Altlast kreiseigener Wald Grünthal
262100	3.600.000,00 €	Sanierungskosten für die ehemalige BImSchG-Anlage Vehlitz

1. Kampfmittelbeseitigung Altlast kreiseigener Wald Grünthal i.H.v. 281.900,00 €

Nach Prüfung des Sachverhaltes erfolgt bereits seit dem Jahr 2010 die Kampfmittelberäumung der landkreiseigenen Waldflächen im Bereich Grünthal. Im Jahr 2015 sollte die Beräumung der Kampfmittel zum Abschluss gebracht werden. Hierfür wurden bis zum Jahr 2015 insgesamt Mittel in Höhe von 281.900,00 € geplant. Die Rückstellung ist nicht zu beanstanden.

2. Sanierungskosten für die ehemalige BImSchG- Anlage Nr. 1728 in Vehlitz i.H.v. insgesamt 3.600.000,00 €

Für die ehemalige BImSchG Anlage Vehlitz sind zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2013 Rückstellungen in Höhe von 3.550.000,00 € für die Sanierung und 50.000,00 € für die vorbereitenden Maßnahmen zu bilanzieren.

Mit Ordnungsverfügung des Landkreises vom 09.01.2017 ist der gerichtlich bestimmte Insolvenzverwalter der Firma Sporckenbach Ziegelei GmbH Möckern aufgefordert worden, Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen auf den in der Ordnungsverfügung genannten Grundstücken durchzuführen. Für den Fall der nicht termingerechten, vollständigen oder ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen sollten diese im Rahmen der Ersatzvornahme durch den Landkreis als zuständige untere Bodenschutzbehörde veranlasst werden.

Die Kosten für die Sanierung ergeben sich aus einem Gutachten der Firma IHU Geologie und Analytik GmbH vom 24.02.2016 für die Sanierungskosten i.H.v. 3.100.000,00 € und Sicherungskosten i.H.v. 300.000,00 €. Die Kosten für die Sanierungsplanung für die fachtechnische Begleitung wurden von dem zuständigen Ingenieurbüro auf ca. 150.000,00 € geschätzt. Es ergibt sich somit ein Gesamtbetrag i.H.v. 3.550.000,00 €.

Der Landkreis ist als untere Bodenschutzbehörde nach § 18 i.V.m. § 16 Bodenschutzausführungsgesetz LSA für die Anordnung der notwendigen Maßnahmen zuständig. Aufgrund des Insolvenzverfahrens und der Erklärung über die Masseunzulänglichkeit vor dem Amtsgericht Stendal wird der Landkreis die Kosten der Ersatzvornahme tragen müssen.

Die Prüfung des Vorgangs ergab keine Beanstandungen.

5.3.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Passiva Ziff. 3.4. **0,00 €**

Gemäß § 104 Abs. 2 GO LSA (neu § 112 Abs. 2 KVG LSA) ist die Kommune verpflichtet Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Unterlässt sie diese ausnahmsweise, hat sie Rückstellungen zu bilden.

In der Eröffnungsbilanz hat der Landkreis für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen keine Rückstellungen bilanziert.

5.3.5 Sonstige Rückstellungen

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Passiva Ziff. 3.5. 6.968.702,25 €

Hierzu zählen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO Doppik (neu § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO) Rückstellungen für den Verdienstausfall in der Freizeitphase im Rahmen der Altersteilzeit, ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes, Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren und Forderungsausfälle.

5.3.5.1 Rückstellungen für Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltenden Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Passiva Ziff. 3.5.1. 3.140.261,61 €

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 a GemHVO Doppik (neu § 35 Abs. 1 Nr. 6 a KomHVO) sind neben den Rückstellungen für Verdienstzahlungen im Rahmen der Altersteilzeit weitere sonstige Rückstellungen zu bilden. Dabei handelt es sich um abzugeltenden Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnlicher Maßnahmen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag wesentlich ist.

1. Rückstellungen für Altersteilzeit in Höhe von 3.083.699,59 €

Die Rückstellungen für Altersteilzeit haben betragsmäßig den größten Anteil an der Bilanzposition und sind von wesentlicher Bedeutung für die Eröffnungsbilanz.

Die Berechnung der Rückstellungen für Altersteilzeit erfolgte durch das Sachgebiet Personal nach den Vorgaben des Erlasses des MI LSA vom 28. August 2009.

Der Rückstellungsbetrag beinhaltet Rückstellungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kernverwaltung und der Außeneinrichtungen in einem Altersteilzeitverhältnis.

Alle Altersteilzeitverhältnisse wurden nach der alten Rechtslage des Altersteilzeitgesetzes bis zum 31.12.2012 bzw. auf Grund der Regelungen im Landesbeamtengesetz vereinbart. Rechtliche Grundlage für die Altersteilzeitverhältnisse im Landkreis sind die Altersteilzeitverträge der beschäftigten Mitarbeiter auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes und des Tarifvertrages ATZ sowie die Bewilligungsbescheide nach § 72b Beamtengesetz LSA.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2013 befanden sich insgesamt 48 Mitarbeiter des Landkreises, davon 46 tariflich Beschäftigte und 2 Beamte, in Altersteilzeit. Hiervon befanden sich zum Stichtag bereits 35 Mitarbeiter in der Freistellungsphase.

Zur Prüfung lag eine Aufstellung der gebildeten Rückstellungsbeträge in tabellarischer Form getrennt für die Arbeits- und Freizeitphase und für die Aufstockungsbeträge vor.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellungen	EÖB 01.01.2013 gebildet
Aufstockungsbetrag Tariflich Beschäftigte und Beamte	559.956,16 €
Rückstellung für Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit	2.523.743,43 €
Gesamt Rückstellungen ATZ	3.083.699,59 €

Die Prüfung der Berechnung der Rückstellungen erfolgte auf Plausibilität anhand von Stichproben der Lohnkonten und Verdienstabrechnungen in Verbindung mit den Altersteilzeitverträgen. Die Bemessung der Rückstellungswerte der geprüften Fälle konnte unter Zugrundelegung der Finanzkonten aufgrund des Zeitablaufs plausibel nachvollzogen werden.

2. Rückstellungen für Urlaub in Höhe von 56.562,02 €

Die Rückstellungen für Urlaub sind gemäß § 35 Abs.1 Satz 1 Nr. 6 a GemHVO Doppik (neu § 35 Abs. 1 Nr. 6 a KomHVO) nur aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnlicher Maßnahmen zu bilden.

Die Prüfung der Urlaubsrückstellungen erfolgte stichprobenartig. Die Bemessung der Rückstellungswerte bei den geprüften Fällen war sowohl rechnerisch als auch rechtlich nachvollziehbar und plausibel.

5.3.5.2 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2016 Passiva Ziff. 3.5.2. 0,00 €

Hierfür hat der Landkreis keine Rückstellungen gebildet, da zum Bilanzstichtag am 01.01.2013 keine ungewissen Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen bekannt gewesen sind.

5.3.5.3 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Passiva Ziff. 3.5.3. 356.406,98 €

Rückstellungen sind für die Risiken aus der Führung von Prozessen zu bilden. Dabei ist abzuwägen, in welchem Umfang mit einer tatsächlichen Inanspruchnahme aus einem Rechtsstreit oder einem geschlossenen Vergleich gerechnet werden muss. Rückstellungen sind zu bilden, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme besteht, insbesondere, wenn Rechtsmittel eingelegt werden. Bei der Rückstellungsbildung von Prozesskosten sind die eigenen Kosten, die Kosten des Gegners und die Gerichtskosten der angerufenen Instanz zu berücksichtigen.

Soweit zum Jahresabschlussstag Gerichtsverfahren anhängig waren, wurden durch den Landkreis Rückstellungen für wahrscheinliche Aufwendungen und Leistungsverpflichtungen aus diesen Verfahren gebildet. Insgesamt hat der Landkreis Rückstellungen für zwei anhängige Verfahren mit einem Gesamtumfang von 356.406,98 € bilanziert.

Es wurden alle bilanzierten Rückstellungen vollständig geprüft, zu diesen ergaben sich keine

Feststellungen.

Darüber hinaus wurde bereits im Rahmen der begleitenden Prüfungen im Jahr 2014 und 2017/2018 durch das Rechnungsprüfungsamt darauf hingewiesen, dass möglicherweise weitere Verfahren zum Bilanzstichtag anhängig sein könnten, für die Rückstellungen zu bilden sind. Es wurde um Überprüfung der zum Bilanzstichtag anhängigen Verfahren gebeten, da sich daraus möglicherweise für den Landkreis Zahlungsverpflichtungen (Streitwert lt. Klageschrift) und Prozesskosten (eigene Kosten, die Kosten des Gegners und die Gerichtskosten der angerufenen Instanz) ergeben könnten.

Mit dem Bericht vom 26.02.2018 wurde um Stellungnahme hierzu gebeten. Diese liegt dem Rechnungsprüfungsamt nunmehr vor. Darin wird ausgeführt, dass zum Bilanzstichtag am 01.01.2013 weitere 118 Gerichtsverfahren anhängig waren, für die der Landkreis in den folgenden vier Jahren insgesamt 31.587,59 € (267,69 € je Verfahren) zahlen musste. Der Betrag sei auf die vier Jahre verteilt und insgesamt im Verhältnis zur Bilanzsumme, als eine geringfügige Belastung anzusehen. Diese Kosten würden den Landkreis nicht nennenswert belasten und kein wesentliches finanzielles Risiko darstellen.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde außerdem darauf hingewiesen, dass der Wortlaut des § 35 Abs. 1 Nr. 6c KomHVO zwar keine Wesentlichkeitsgrenze vorsehen würde, der Grundsatz fände sich aber in anderen Vorschriften wieder und muss als allgemeiner Grundsatz bei der Bewertung Anwendung finden. Beispielsweise wäre er im Auffangtatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 6e KomHVO enthalten. Der Wesentlichkeitsgrundsatz wäre nach dieser Auffassung auch auf die anderen Tatbestände des § 35 KomHVO anzuwenden.

Dieser Grundsatz würde sich weiterhin auch an anderer Stelle wiederfinden, wie in den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen des § 37 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO, wonach Risiken und (Wert-)Verluste außer Betracht blieben, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit sprechen würde. Nach Auffassung der Dienststelle könnte daher unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes eine weitergehende Rückstellungsbildung unterbleiben.

Dieser Auffassung folgt das Rechnungsprüfungsamt insgesamt nicht. Es sind grundsätzlich Rückstellungen für die Verfahren zu bilden, die erkennen lassen, dass der Landkreis in einem Gerichtsverfahren unterliegen wird bzw. das Verfahren durch Vergleich beendet wird. Somit ist zwingend für jedes Verfahren eine Einschätzung vorzunehmen, ob der Rechtsstreit Aussicht auf Erfolg hat oder nicht. Diese Einschätzung kann nicht allein durch die beteiligten Fachämter vorgenommen werden, sondern ist durch das Rechtsamt vorzunehmen.

Die Stellungnahme verkennt zudem, dass nicht nur die Prozess- und Gerichtskosten zu bilanzieren sind, sondern auch die aus den Verfahren resultierenden Ansprüche der Gegenseite, wie z. B. Abfindungen, Schadensersatzforderungen usw.

Bereits nach dem Gesetzeswortlaut sind die genannten Rückstellungen zu bilden. Die Formulierung lässt grundsätzlich kein Ermessen zu. Lediglich der Auffangtatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 6e GemHVO Doppik (neu § 35 Abs. 1 Nr. 6e KomHVO) lässt einen Spielraum für den zurückzustellenden Betrag zu und hält insofern eine Wesentlichkeitsgrenze vor. Dabei bezieht sich die Wesentlichkeitsgrenze jedoch ausschließlich auf den Auffangtatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 6e GemHVO Doppik. Eine Generalisierung dieses Tatbestandes auf die übrigen Rückstellungen hat der Gesetzgeber gerade nicht vorgesehen.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes ist es nicht Intention des Gesetzgebers, über die Regelung von Wesentlichkeitsgrenzen die Bildung von Rückstellungen nach § 35 GemHVO Doppik vollumfänglich auszuhebeln.

Die Bildung von Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren ist aus vorgenannten Gründen nicht korrekt erfolgt und zu beanstanden.

5.3.5.4 Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Passiva Ziff. 3.5.4. **109.100,00 €**

Unter der Bilanzposition wurden Rückstellungen für mögliche Rückzahlungen an das Land aus vermeintlich zu Unrecht gezahlten Hilfen für Asylbewerber (Kostenerstattungsbescheid 17.01.2001) eingestellt. Bis zum Prüfungszeitpunkt im Juli 2018 wurde dazu keine abschließende Entscheidung getroffen.

Die Bildung der Rückstellung zum Bilanzstichtag 01.01.2013 erfolgte korrekt.

5.3.5.5 Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Passiva Ziff. 3.5.5 **3.362.933,66 €**

Unter dieser Bilanzposition sind Rückstellungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag wesentlich ist, zu passivieren.

Der Landkreis hat mit Schreiben vom 09.05.2017 eine Wesentlichkeitsgrenze mit einem Wert der größer als 55.000,00 € ist, festgelegt.

Der Rückstellungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen (Ziffern 1 bis 4):

1. Leistungszulage in Höhe von 537.203,85 €

Als Grundlage für die Rückstellungsbildung diente die geprüfte Jahresrechnung 2012 des Landkreises. Der oben genannte Betrag war auf dem Verwahrkonto unter der Haushaltsstelle 92000.06081 verbucht. Die Rückstellung der Leistungszulage erfolgte korrekt.

2. Bildung und Teilhabe in Höhe von 1.003.706,59 €

Als Grundlage für die Rückstellungsbildung diente die geprüfte Jahresrechnung 2012. Der oben genannte Betrag war auf dem Verwahrkonto 92000.06081 verbucht worden. Die Rückstellung wurde korrekt vorgenommen.

3. Schülerbeförderung in Höhe von 281.623,22 €

Bis zum Jahr 2012 hat der Landkreis einen Zusatzbetrag für die Schülerbeförderung erhalten. Die Zuwendung des Landes war jedoch höher, als die Auszahlungen an die Schüler für diesen Zeitraum. Demzufolge ist der nicht verbrauchte Anteil an das Land zu erstatten. Mit der Jahresrechnung 2012 ist ein überschüssiger zweckgebundener Anteil in Höhe von 281.623,22 € ermittelt worden. Die Bilanzierung der Rückstellung ist nicht zu beanstanden.

4. Rückstellung AJL in Höhe von 1.540.400,00 €

Gemäß dem Entsorgungsvertrag vom 25. Februar 2002 waren für die Deponie Werderberg-Parey Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge über den Gebührenhaushalt zu bilden. Die Auszahlungen erfolgten aufgrund des Vertrages in monatlichen Beträgen bis zum Ende der Vertragslaufzeit (Februar 2017). Mit der Jahresrechnung 2012 werden unter der Haushaltsstelle 92000.06073 insgesamt 1.540.400,00 € (Kalkulatorische Rückstellung lt. Vertrag AJL) ausgewiesen.

Die Bestandsübernahme und Passivierung unter den sonstigen Rückstellungen ist nicht zu beanstanden. Die bilanzierte Rückstellung erfüllt die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 e GemHVO Doppik (neu § 35 Abs. 1 Nr. 6 e KomHVO).

5.4 Verbindlichkeiten

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Passiva Ziff.4 32.697.147,46 €

In der Bilanz erfolgt die Darstellung der Verbindlichkeiten auf der Passivseite nach § 46 Abs. 4 Nr. 4 a bis g GemHVO Doppik. (neu § 46 Abs. 4 Nr. 4 a bis g KomHVO).

In der Bilanz sind die folgenden Positionen ausgewiesen:

- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen u. Investitionsfördermaßnahmen
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
- Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen
- Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
- sonstige Verbindlichkeiten

Nach § 104 b Abs. 1 und 4 GO LSA (neu § 114 Abs. 1 und 4 KVG LSA) sind der Eröffnungsbilanz Übersichten unter anderem über die Verbindlichkeiten als Anlagen beizufügen.

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO Doppik sind in der Verbindlichkeitenübersicht die Verbindlichkeiten nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres sowie die Restlaufzeit, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von mehr als einem, bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.

Die Verbindlichkeitenübersicht ist mindestens entsprechend § 46 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO Doppik zu gliedern.

Gemäß Runderlass des MI vom 01.07.2011- 33.31-10401/201 (neu Runderlass des MI vom 12.12.2016 – 32.2-10401/204) sind die in der Anlage des Erlasses aufgeführten Muster zur Haushaltswirtschaft nach dem System der doppelten Buchführung für verbindlich erklärt worden.

Die Verbindlichkeitenübersicht des Landkreises ist korrekt und nicht zu beanstanden.

5.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Passiva Ziff.4. 2 **27.950.229,79 €**

Unter der Bilanzziffer 4.2. sind Verbindlichkeiten in Höhe von 27.950.229,79 € ausgewiesen. Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wurde anhand von Saldenbestätigungen zum 31.12.2012 der Kreditinstitute geprüft und ist nicht zu beanstanden.

5.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Passiva Ziff. 4.3 **0,00 €**

Der Kassenkreditrahmen des Landkreises beträgt zum Eröffnungsbilanzstichtag insgesamt 30.000.000,00 €. Eine Inanspruchnahme erfolgte nicht, daher waren Verbindlichkeiten für die Liquiditätssicherung nicht zu bilanzieren.

5.4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Passiva Ziff 4.4 **0,00 €**

Der Landkreis hat unter dieser Bilanzposition keine Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen passiviert.

5.4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Passiva Ziff. 4.5 **16.392,67 €**

Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (sog. Kassenausgabereise 2012 für Zinsen) in Höhe von 16.392,67 €. Nachgewiesen wurden diese kameral unter der Haushaltsstelle 91000.80600.

Es ergeben sich hierzu keine Feststellungen.

5.4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Passiva Ziff.4.6 **361.762,38 €**

Unter dieser Bilanzposition hat der Landkreis Transferleistungen passiviert. Hierbei handelt es sich um Rückzahlungen für Zuwendungen nach dem EntflechtG und nach dem FAG sowie um Rückzahlungen für Zuwendungen der ehemaligen Kreismusikschule.

Mit Prüfung der Bilanzposition wurde festgestellt, dass die Rückforderungen, mit Ausnahme der Rückzahlung für die Kreismusikschule, erst nach dem Bilanzstichtag 01.01.2013 entstanden sind. Auf Grund des Zeitablaufs zwischen dem Bilanzstichtag 01.01.2013 und der Erstellung der Eröffnungsbilanz September 2013 hat das Fachamt die einzelnen Anlagegüter zum Stichtag so berechnet, dass die Sonderposten (Fördermittel nach dem EntflechtG und FAG) bereits um die Rückforderungen reduziert wurden.

Diese Verfahrensweise wird durch das Rechnungsprüfungsamt auf Grund des Zeitfortschritts akzeptiert und nicht beanstandet.

5.4.6 sonstige Verbindlichkeiten

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Passiva Ziff. 4.7 **4.368.762,62 €**

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 werden unter dieser Bilanzposition die Verwahrkonten, die negativen Kasseneinnahmereste und die Tilgungsleistungen ausgewiesen.

Die Passivierung der sonstigen Verbindlichkeiten ist nicht zu beanstanden.

Vermögens- und Finanzausgleich aufgrund der Kreisgebietsneuregelung zum 01.07.2007 zwischen dem Landkreis Jerichower Land und dem ehemaligen Landkreis Anhalt-Zerbst

Im Zusammenhang mit der Kreisgebietsneugliederung und aufgrund des § 3 Abs. 1 der dazu abgeschlossenen Auseinandersetzungsvereinbarung hat der Landkreis unter anderem anteilig nach der Einwohnerzahl die Schuldenlast des ehemaligen Landkreises Anhalt-Zerbst zu übernehmen. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld tritt danach als Rechtsnachfolger in die Kreditverträge des Landkreises Anhalt-Zerbst ein und rechnet die Zinsen und die Tilgungsbeträge für die Kredite halbjährlich mit dem Landkreis ab.

Der LRH hatte in seinem Turnusprüfbericht vom 22.11.2016 darauf hingewiesen, dass der Landkreis diese Zahlungsverpflichtungen in seiner Eröffnungsbilanz als Verbindlichkeiten auszuweisen hat. Diesem ist der Landkreis bisher nicht nachgekommen.

Nach nochmaliger Prüfung des Sachverhaltes und unter Berücksichtigung der Ausführungen des Fachbereiches Finanzen zu den Gründen der Nichtbilanzierung Zahlungsverpflichtungen als Verbindlichkeit sowie nach Abwägung aller Umstände kommt das Rechnungsprüfungsamt zu dem Ergebnis, diese Vorgehensweise nicht zu beanstanden.

Bereits im Jahr 2007 wurde seitens des Fachbereiches Finanzen eine Anfrage zur seinerzeit noch kameralen Veranschlagung der Zahlungsverpflichtungen beim Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt gestellt. Dieses hatte mit Verweis auf die Abstimmung mit dem Innenministerium auf die Zuordnung der Zins- und Tilgungsleistungen im Verwaltungshaushalt verwiesen. Die Mittel sollten als Schuldendiensthilfe und nicht getrennt nach Zins- und Tilgungsleistung nachgewiesen werden.

Da es sich darüber hinaus bei der Auseinandersetzungsvereinbarung um eine vertragliche Vereinbarung zur Übernahme der anteilig zu übernehmenden Zins- und Tilgungsbeträge handelt und im Rahmen dieser vertraglichen Regelung der zu übernehmenden Schuldenlast keine konkreten Vermögensgegenstände zugeordnet worden sind und das unbewegliche Vermögen ohnehin nach dem Belegenheitsprinzip übergegangen ist, kann die Rechtsauffassung der Verwaltung mitgetragen werden.

5.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzsumme lt. Bilanz vom 20.06.2018 Passiva Ziff. 5 **0,00 €**

Bei dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten nach § 42 Abs. 2 GemHVO Doppik (neu § 42 Abs. 2 KomHVO) i.V.m. Nr. 5.16 der BewertRL LSA sind vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einnahmen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

Für den Landkreis bestand keine Verpflichtung, diese Rechnungsabgrenzung vorzunehmen.

6. Eventualverbindlichkeit

Eventualverbindlichkeiten sind dem Namen nach Verbindlichkeiten, die nur eventuell zum Tragen kommen. Die Wahrscheinlichkeit der Zahlungsinanspruchnahme muss bei unter 50 Prozent liegen. Sie werden auch nicht als Verbindlichkeiten oder Rückstellungen in der Bilanz passiviert, sondern lediglich unter der Bilanz bzw. im Anhang angegeben. Der Bilanzleser wird somit über mögliche, wenn auch nicht sehr wahrscheinliche Risiken der Kommune informiert.

Im Anhang zur Eröffnungsbilanz werden durch den Landkreis die nachfolgenden Bürgschaften als Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen.

Bürgschaften	Wert zum 01.01.2013
Bürgschaftserklärung für die TGZ JL mbH vom 23.03.1992	131.146,38 €
Ausfallbürgschaft PNV Burg mbH vom 25.02.2005	498.146,93 €

7. Anhang

Gemäß §§ 104 b Abs. 1 GO LSA (neu 114 Abs. 1 KVG LSA) ist die Eröffnungsbilanz durch einen Anhang nach § 47 GemHVO Doppik (neu § 47 KomHVO) zu ergänzen. Die Angaben im Anhang zur Eröffnungsbilanz sind u.a.

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung, die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage sind gesondert darzustellen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
- Begründung im Einzelfall, wenn eine andere als die lineare Abschreibungsmethode angewendet wird,
- Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,
- die durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer.

Die relevanten Angaben finden sich in der Bewertungsrichtlinie und in der Eröffnungsbilanz mit Anhang wieder.

8. Anlagen

Der Eröffnungsbilanz sind Übersichten gemäß § 49 GemHVO Doppik (neu § 49 KomHVO) über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht sind nach § 49 Abs. 1 GemHVO Doppik (neu § 49 KomHVO) der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen.

In die Anlagenbuchhaltung zu übernehmen sind nur die anlagepflichtigen Vermögensgegenstände. Wegen der Regelung in § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik (neu § 53 KomHVO) und dem dazu gefassten Kreistagsbeschluss vom 28.11.2012 liegt die Grenze für die Übernahme zur Eröffnungsbilanz im Landkreis bei 3.000,00 €.

Die Anlagenübersicht muss dabei zwingend dem Muster 18 des Erlasses des MI vom 01.07.2011 Az. 33.31-10401/201 (neu Runderlass des MI vom 12.12.2016 – 32.2-10401/204) entsprechen.

Die Anlagenübersicht entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht liegt vor und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht liegt vor und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

9. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir der Eröffnungsbilanz des Landkreises Jerichower Land zum 01.01.2013 den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk**:

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Eröffnungsbilanz des Landkreises Jerichower Land zum 01.01.2013 einschließlich Anhang und Anlagen zur Eröffnungsbilanz gemäß § 114 Abs. 5 KVG LSA geprüft. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt und den sie ergänzenden Bestimmungen liegt in der Verantwortung des Landrates.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz abzugeben. Sie ist gemäß § 114 Abs. 4 KVG LSA dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden in die Prüfung einbezogen. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Bewertung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen. Sie vermittelt insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage des Landkreises Jerichower Land unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Genthin, 18. Juli 2018



Pitz